

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreisausschuss

Sitzung am: Freitag, den 16.07.2010

Sitzungsort: Landratsamt Dachau
Sitzungsraum: Kleiner Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:05 Uhr

Sitzungsende: 11:54 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Weiterführende Schulen im Landkreis Dachau;
Neuanmeldungen für das Schuljahr 2010/11
2. Einrichtung eines Dialogforums Schule im Landkreis Dachau;
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 20.02.2009
3. Konzeptionelle Vorkehrungen zur Integration des doppelten Abiturjahrganges
2011 in Studium und Beruf;
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 18.03.2010
4. Sonderpädagogisches Förderzentrum Dachau;
Namensverleihung "Greta-Fischer-Schule"
5. Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler am Sonderpädagogischen
Förderzentrum Dachau;
Finanzielle Beteiligung des Landkreises
6. SGB II;
Neuorganisation
7. Energiebericht der Liegenschaften des Landkreises Dachau für das Jahr 2009
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung mit Kommunalem Kostenverzeichnis)
9. Ergebnis der Jahresrechnung 2009
10. Vollzug des Kreishaushalts 2010;
Finanzbericht zum 31.05.2010 und Genehmigung über-/außerplanmäßiger Ausgaben 2010

Tagesordnungspunkt 1

**Weiterführende Schulen im Landkreis Dachau;
Neuanmeldungen für das Schuljahr 2010/11**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 2

**Einrichtung eines Dialogforums Schule im Landkreis Dachau;
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 20.02.2009**

Beschluss:

1. Vom Sachstandsbericht der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 20.02.2009 ist als erledigt anzusehen.
3. Bei Bedarf wird die Verwaltung zur Bayer. Mittelschule wieder berichten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

**Konzeptionelle Vorkehrungen zur Integration des doppelten Abiturjahrganges 2011 in Studium und Beruf;
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 18.03.2010**

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Landkreis Dachau appelliert an die heimische Wirtschaft, im Hinblick auf den Doppelabiturjahrgang 2011 und den zu erwartenden Fachkräftemangel im nächsten Jahr zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Problematik des Doppelabiturjahrgangs 2011 in den Arbeitskreis Schule und Wirtschaft einzubringen mit dem Ziel, ebenfalls zusätzliche Ausbildungsplätze zu gewinnen.
4. Der Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 18.03.2010 ist als behandelt anzusehen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 4

**Sonderpädagogisches Förderzentrum Dachau;
Namensverleihung "Greta-Fischer-Schule"**

Beschluss:

Der Landkreis Dachau als Schulaufwandsträger des Sonderpädagogischen Förderzentrums Dachau stimmt neben der amtlichen Bezeichnung dem Namen „Greta-Fischer-Schule“ zu.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 5

**Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler am Sonderpädagogischen Förderzentrum Dachau;
Finanzielle Beteiligung des Landkreises**

Beschluss:

Der Landkreis Dachau unterstützt die Schaffung eines nachmittäglichen Betreuungsangebotes am Sonderpädagogischen Förderzentrum Dachau. Dies geschieht durch die finanzielle Aufstockung der staatlichen Finanzmittel für die Offene Ganztageschule bzw. der Verlängerten Mittagsbetreuung. Auf diese Weise soll der Träger, der diese Betreuungsangebote durchführt, in die Lage versetzt werden, die gebotenen personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgabe zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 6

**SGB II;
Neuorganisation**

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Der Landkreis Dachau sieht von einem Antrag auf Zulassung zur Option zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2012 ab.
2. Die Verwaltung des Landkreises Dachau wird beauftragt, unter Beachtung der einfachgesetzlich geregelten Vorgaben und unter bestmöglicher Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten mit der Bundesagentur für Arbeit die notwendigen Vereinbarungen vorzubereiten, um die noch bis 31.12.2010 bestehende ARGE in eine gemeinsame Einrichtung ab 01.01.2011 überzuführen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 7

Energiebericht der Liegenschaften des Landkreises Dachau für das Jahr 2009

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 8

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung mit Kommunalem Kostenverzeichnis)

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung), einschließlich des kommunalen Kostenverzeichnisses in der nachstehenden Fassung.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Dachau vom 26.07.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 03.09.2001

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Dachau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dachau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1995, geändert durch Satzung vom 04.03.1996, außer Kraft.

Dachau, den 26. Juli 1999
Landratsamt Dachau

gez.

Hansjörg Christmann
Landrat

Entwurf zur Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung):

§ 1 Geltungsbereich Allgemeine Kostenpflicht

(1) Der Landkreis Dachau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne von Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn gegebenenfalls das Einverständnis des Landkreises insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühren -Kommunales Kostenverzeichnis- (KommKVz)

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Landkreises Dachau (-KommKVz-), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Regelungen des Kostengesetzes (KG)

Die in Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) genannten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.1999, in der Fassung vom 03.09.2001, außer Kraft.

Dachau, den
Landratsamt Dachau

Hansjörg Christmann
Landrat

**Entwurf zur
Neufassung des KommKVz**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Dachau (Kommunale Kostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

I. Verwaltungsgebühren

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		<p>Allgemeine Verwaltung</p> <p>Allgemeine Amtshandlungen</p> <p>Die Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 8 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<p>Beglaubigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind. 	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere <u>gleichlautende</u> Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>gleichzeitig</u> beglaubigt, kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	<p>Kostenfrei</p> <p>5 € bis 75 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne. Auch Satzungen sind Rechtsvorschriften im diesem Sinne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühren, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<u>Entscheidung</u> *) über die Herstellung und Überlassung von Ausfertigungen und Kopien	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	020	<p>aus Behördenakten: bei Ablehnung</p> <p>bei Herstellung und Überlassung an <u>am Verfahren Beteiligte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - per E-Mail (unabhängig vom Umfang) - in Papierform oder per Telefax <p>bis zu 10 Seiten</p> <p>mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>mehr als 50 Seiten</p> <p>an <u>nicht am Verfahren Beteiligte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - per E-Mail (unabhängig vom Umfang) - in Papierform oder per Telefax <p>bis zu 10 Seiten</p> <p>mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>mehr als 50 Seiten</p> <p>*) Werden Ausfertigungen und Kopien auf besonderen Antrag erstellt, <u>ohne</u> dass eine <u>Entscheidung über die Überlassung</u> zu treffen ist, werden Schreibauslagen gem. Tarif Nr. 008</p> <p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p> <p>Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung des Landkreiswappens bzw. der Landkreisfahne durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LkrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LkrO) 	<p>Gebühren gem. Tarif Nr. 007 unter Beachtung der Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 KG</p> <p>5 € je übermittelte Datei</p> <p>7,50 €</p> <p>7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>7,50 € je übermittelte Datei</p> <p>10 €</p> <p>10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung angegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	640	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Eine Nutzungsgebühr wird aufgrund § 68 Abs. 1 TKG nicht erhoben)	15 bis 3.000 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen (der Tarifgruppe 7 und 8; im Übrigen vgl. Tarifgruppe 00)	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
	704	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €

II. Auslagen

gem. Art. 10 Abs. 2 KG i.V. mit Art 20 Abs. 3 KG

Tarifgruppe		Gegenstand	Seite
0	008	<p>Schreibauslagen</p> <p>Für auf <u>besonderen Antrag</u> erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, wenn <u>keine eigenständige Entscheidung</u> zu treffen ist, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.</p> <p>Andernfalls liegt eine kostenpflichtige Amtshandlung vor gemäß Tarif Nr. 007 (siehe Teil I - Verwaltungsgebühren -)</p> <p>Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 2. bei Bereitstellung in Papierform <ol style="list-style-type: none"> 2.1 bis zu 50 Seiten 2.2 mehr als 50 Seiten 3. Anfertigung einer besonders zeitaufwendigen Ausfertigung oder Abschrift 	<p>2,50 € pro übermittelte Datei</p> <p>0,50 € je Seite</p> <p>25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>(Angefangene Seiten werden voll berechnet.)</p> <p>Schreibauslagen nach den Tarif-Nr. 008/1, 2.1, 2.2 können bis auf das Fünffache erhöht werden</p>

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 9

Ergebnis der Jahresrechnung 2009

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 10

**Vollzug des Kreishaushalts 2010;
Finanzbericht zum 31.05.2010 und Genehmigung über-/außerplanmäßiger
Ausgaben 2010**

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Von der aufgezeigten Entwicklung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts wird Kenntnis genommen.
2. Die über-/außerplanmäßigen Ausgaben
 - innerhalb des Jugendhilfebudgets (voraussichtlich 0,406 Mio. €) und
 - für die komm. Eingliederungsleistungen n. § 16 a SGB II (ALG II, gesamt 0,200 Mio. € in Jugendhilfeeat bereits enthalten)werden genehmigt, nachdem die Unabweisbarkeit der Ausgaben gegeben ist und die Deckung noch gewährleistet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Der Vorsitzende dankt der Presse für die Teilnahme, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet in den nicht öffentlichen Teil über.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann
Landrat



Schriftführerin

Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte

